

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma PFREUNDT GmbH

- nachstehend Lieferer genannt -
(Stand: C 08-24)

Zur Verwendung gegenüber:

1. einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer);
2. juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen - nachstehend Besteller genannt -;

1. Allgemeines

- 1.1 Allen Angeboten, Lieferungen und Leistungen liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde.
- 1.2 Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.
- 1.3 Die Angebote des Lieferers verstehen sich stets freibleibend und unverbindlich.
- 1.4 Der Lieferer behält sich an Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen, Programmen und ähnlichen Informationen körperlicher oder unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form- sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Bezieht sich das Geschäft auf Lieferungen oder Leistungen, die einer technischen Weiterentwicklung unterliegen, ist der Lieferer berechtigt, den jeweiligen neuesten Typ zu liefern.

3. Preise und Zahlung

- 3.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Porto und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 3.2 Kommt der Besteller bei Vereinbarung von Teilzahlungen mit einer Rate in Verzug, so werden alle noch ausstehenden Teilzahlungen sofort fällig. Der Lieferer kann dann – unbeschadet seiner Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt – nach Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz vom Besteller verlangen.
- 3.3 Soweit sich der Besteller mit der Abnahme in Verzug befindet oder die Abnahme verweigert, ist der Besteller verpflichtet, einen Pauschalschaden in Höhe von 15 % des Auftragswertes zu zahlen. Dem Besteller wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden oder eine Wertminderung sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale.
- 3.4 Eine Geldschuld ist während des Verzuges zu verzinsen. Der Verzugszinssatz ergibt sich aus dem Gesetz. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt dem Lieferer unbenommen.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen – auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen – aus dem Liefervertrag vor. Bei Zahlungsverzug ist der Lieferer zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Das gilt auch bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Bestellers.
- 4.2 Aufgrund des Eigentumsvorbehalts kann der Lieferer den Liefergegenstand nur heraus verlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist. Bei Zugriffen Dritter auf die Eigentumsvorbehaltsware, insbesondere bei Pfändung, muss der Besteller auf das Eigentum des Lieferers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.
- 4.3 Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers berechtigt den Lieferer, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und die umgehende Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt jedoch dem Lieferer bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferers, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.
- 4.5 Die Einziehungsbefugnis erlischt, wenn
- der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Lieferer in Verzug gerät oder
 - sie widerrufen ist oder
 - ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist. Der Lieferer kann dann verlangen, dass
 - der Besteller ihm die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt gibt,
 - alle zum Einzug erforderlichen Anlagen macht,
 - die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und
 - den Schuldner die Abtretung mittelt, soweit dies nicht bereits durch den Lieferer geschehen ist.
- 4.6 Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferer nicht gehören, weiterveräußert, gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen dem Lieferer und Besteller vereinbarten Kaufpreises als abgetreten.
- 4.7 Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltswaren wird durch den Besteller stets für den Lieferer vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- 4.8 Werden Waren des Lieferers mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, überträgt der Besteller dem Lieferer anteilmäßig Miteigentum, soweit die Hauptsache ihm gehört.
- 4.9 Der Besteller verwahrt das Eigentum oder Miteigentum für den Lieferer. Für die durch die Verarbeitung, Umbildung, Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für Vorbehaltsware.

5. Lieferfristen

- 5.1 Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch den Lieferer setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen.
- 5.2 Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch den Lieferer. Bei Änderungen des Lieferumfanges tritt der ursprünglich vereinbarte Liefertermin außer Kraft.
- 5.3 Die Lieferfrist ist einhalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- 5.4 Ist der Lieferverzug auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände unverzüglich mitteilen.
- 5.5 Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Lieferer, den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet. Das Recht des Lieferers, Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.
- 5.6 Kommt der Lieferer in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % im ganzen oder höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
- 5.7 Gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Frist zur Leistung und wird diese Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

6. Montage und Aufstellung

Für die Montage, Aufstellung und in diesem Zusammenhang durchzuführende Dienstleistungen der Waren des Lieferers gelten die gesonderten Montagebedingungen des Lieferers.

7. Gefahrenübergang

- 7.1 Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat und zwar auch dann, wenn
- Teillieferungen erfolgen oder
 - der Lieferer noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernehmen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines unwesentlichen Mangels nicht verweigern. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
- 7.2 Bei Einlagerung im eigenen Werk berechnet der Lieferer 0,5 % des Vertragspreises der eingelagerten Lieferteile je Monat. Das Recht des Lieferers, einen darüber hinausgehenden Schadensersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Besteller ist berechtigt, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.
- 7.3 Teillieferungen durch den Lieferer sind zulässig, soweit diese für den Besteller zumutbar sind.
- 7.4 Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Ablehnung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Lieferer unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden durch den Ausbau Eigentums des Lieferers eintritt.
- 8.2 Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 8.3 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Beauftragung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner die Kosten der etwa erforderlichen Stellung seiner Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt.
- 8.4 Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Rücktrittsrecht vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels verstreichen lässt. Bei Vorliegen eines nur unerheblichen Mangels hat der Besteller lediglich das Recht zur Minderung des Vertragspreises, ansonsten bleibt das Recht auf Minderung des Vertragspreises ausgeschlossen.
- 8.5 Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder ungeeignete Anwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.
- 8.6 Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die dadurch entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderung des Liefergegenstandes.
- 8.7 Der Lieferer behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor, falls der Besteller seine Obliegenheit zur Stellung von tauglichen Geräten und Anlagen nicht nachkommt. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder die Verletzung anderer Nebenpflichten – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen des Abschnittes 8.1 bis 8.7 entsprechend. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer nur
- bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder der Organe,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,
 - bei Mängeln, die der Lieferer arglistig verschwiegen hat,
 - bei Garantiezusagen,
 - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 8.8 Im Rahmen der Überlassung von Software und/oder Programmierungen: Ungeeignete oder ungeeignete Anwendung für Schadensersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit, Pflichtverletzungen, der Verletzung von Schutzrechten Dritter und unerlaubter Handlung nur für solche Schäden, mit denen im Rahmen einer Softwareüberlassung gerechnet werden muss. Im Übrigen haftet der Lieferer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der Lieferer auch für leichte Fahrlässigkeit. Eine verschuldungsunabhängige Haftung ist ausgeschlossen. Soweit dem Grunde nach eine Haftung eintritt, wird der Schadensersatzanspruch gegen den Lieferer auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 8.9 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen einer Verletzung der Pflichten aus der DSGVO.

9. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer -, mit Ausnahme der Ansprüche aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches oder arglistiges Verhalten sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

10. Software

- 10.1 Der Lieferer behält sich das ausschließliche Recht vor, die von ihm gelieferte oder mitgelieferte Software zu vervielfältigen oder zu verbreiten. Dem Besteller ist die Vervielfältigung nur mit schriftlicher Zustimmung des Lieferers gestattet. Die Software wird dem Besteller auf dem für die Lieferung bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Softwareprodukte des Lieferers in keiner Art und Weise abändern oder verändern, insbesondere auch nicht dekompileieren, nicht in irgendeiner Art und Weise manipulieren, auf Skripte zugreifen, etc. Der Besteller darf Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke - weder entfernen noch ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferers verändern.
- 10.2 Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer. Die Vergabe von Lizenzurteilen ist nicht zulässig. Der Lieferer ist zur Überlassung des dem Softwareprodukt zugrunde liegenden Quellcodes, Source Codes, grundsätzlich nicht verpflichtet.
- 10.3 Der Lieferer macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so zu unterhalten, dass diese unter allen erdenklichen Bedingungen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand einer jeden Gewährleistung des Lieferers ist Software, die im Sinne der Produktbeschreibung grundsätzlich brauchbar ist.
- 10.4 Vorbehaltlich ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarungen und über die Produktbeschreibung hinausgehend, übernimmt der Lieferer keine Gewähr dafür, dass die Softwarefunktionen den Anforderungen des Kunden genügen oder für ein bestimmtes Vorhaben geeignet sind.
- 10.5 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert, übernimmt der Lieferer keine Gewähr für die Verträglichkeit und Funktionstauglichkeit der Software mit Hardware- und Softwarekombinationen, die der Kunde wählt.
- 10.6 Der Besteller muss dafür Sorge tragen, dass durch regelmäßige, mindestens tägliche Datensicherung eine einfache Rekonstruktion etwa verloren gegangener Daten möglich ist. Sofern der Besteller in diesem Zusammenhang auf vom Lieferer bereit gestellte Speichermedien/Programme zurückgreift, bzw. diese nutzt, ist der Besteller dazu verpflichtet, regelmäßig, mindestens täglich, die ihn betreffenden Daten auf eigene Datenträger zu laden und zu sichern, damit auch insoweit eine einfache Rekonstruktion etwa bei dem Lieferer den Besteller betreffenden Daten möglich ist.

11. Datenaustausch, Geheimhaltung

- 11.1 Die Einhaltung aller eventuell zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorschriften obliegt dem jeweiligen Vertragspartner für seinen Zuständigkeitsbereich. Insbesondere das Telekommunikationsgesetz (TKG), das Telemediengesetz (TMG), das Bundesdatenschutzgesetz sowie die DSGVO sind von beiden Vertragspartnern zu beachten.
- 11.2 Beide Vertragspartner verpflichten sich, ihnen zur Kenntnis gelangte Daten des jeweils anderen Vertragspartners auch nach Beendigung dieses Vertrages geheim zu halten. Unberührt bleibt die zwingend gesetzlich Vorschriften, insbesondere des TKG, des TMG, des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO.
- 11.3 Der Besteller stellt sicher, dass die Nutzung der Leistungen des Lieferers durch ihn bzw. seine Vertragspartner/Nutzer, nicht zu einer Verletzung gesetzlicher Vorschriften (z. B. i. S. StGB, OWiG, UrhG, MarkG, PatG) führt.
- 11.4 Der Besteller wird nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO darauf hingewiesen, dass seine für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlichen firmen- bzw. personenbezogenen Daten mit Hilfe der EDV verarbeitet werden.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 12.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2 Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten das Gericht, welches für den Hauptsitz des Lieferers in 46354 Südlohn zuständig ist. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.